

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Äußerungen können nur nach Maßgabe der Ausführungen im Vortrag der Referentin berücksichtigt werden.
2. Den nach dem Billigungsbeschluss vorgenommenen Änderungen des Satzungstextes und der Planzeichnung gemäß den Ausführungen unter Buchstabe B) des Vortrags der Referentin wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1960 für den Bereich Schmidbauerstraße zwischen Ottobrunner Straße (östlich) und Hofangerstraße (westlich) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.